

Kleine Anfrage

des Abg. Konrad Epple CDU

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Sonderparkplätze für aktive Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehren im Land

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht sie in der Schaffung von speziellen Parkplätzen in Wohngebieten für aktive Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren im Land eine Möglichkeit, die Einhaltung der notwendigen Hilfsfristen zu verbessern, die im Wesentlichen auch vom rechtzeitigen Eintreffen der Einsatzkräfte im Feuerwehrhaus abhängt?
2. Sieht sie in der Schaffung solcher Parkplätze eine Möglichkeit, das Ehrenamt zu stärken?
3. Erkennt sie in der Schaffung solcher Parkplätze und der damit einhergehenden Beschilderung einen Beitrag dazu, in der Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit für das besondere Engagement der Einsatzkräfte und die Notwendigkeit ihres besonderen Dienstes zu erhöhen?
4. Liegen schon Erfahrungswerte von der hessischen Stadt Raunheim vor, die bereits solche Parkplätze ausgewiesen hat?
5. Welche gesetzlichen Regelungen stehen einer Ausweisung von solchen besonderen Parkplätzen entgegen?
6. Worauf müssen Kommunen achten, die solche Parkplätze ausweisen möchten?
7. Befürwortet sie die Einrichtung solcher Parkplätze durch die Kommunen im Land?
8. Befürwortet sie die Einrichtung solcher Parkplätze auch für „Helfer vor Ort“?

27.9.2021

Epple CDU

Eingegangen: 11.10.2021/Ausgegeben: 10.11.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

In Feuerwehrkreisen erregte der Bericht aus der hessischen Stadt Raunheim große Aufmerksamkeit: Die Stadt wies erstmalig spezielle Parkplätze für ehrenamtlich tätige Feuerwehrleute aus, um ihnen in Wohngebieten mit hohem Parkraumdruck den oft weiten Weg zum eigenen KFZ zu ersparen. Denn in vielen Kommunen ist es aufgrund des großen Parkraumdrucks oft sehr schwierig und zeitraubend, in Wohnungsnähe einen Parkplatz zu finden und diesen auch schnell wieder zu erreichen.

Im Falle von ehrenamtlichen aktiven Einsatzkräften der freiwilligen Feuerwehr oder von „Helfern vor Ort“ können dies entscheidende Minuten sein, die sich auch auf die Einhaltung der Hilfsfristen auswirken. Außerdem kann die Einrichtung spezieller Parkplätze für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren einen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes sein. Die Kleine Anfrage soll klären, ob und wie Kommunen solche speziellen Parkplätze ausweisen können und welche gesetzlichen Regelungen dabei gegebenenfalls berücksichtigt werden müssen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. November 2021 Nr. IM6-0141.5-191/19 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Sieht sie in der Schaffung von speziellen Parkplätzen in Wohngebieten für aktive Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren im Land eine Möglichkeit, die Einhaltung der notwendigen Hilfsfristen zu verbessern, die im Wesentlichen auch vom rechtzeitigen Eintreffen der Einsatzkräfte im Feuerwehrhaus abhängt?*
- 2. Sieht sie in der Schaffung solcher Parkplätze eine Möglichkeit, das Ehrenamt zu stärken?*
- 3. Erkennt sie in der Schaffung solcher Parkplätze und der damit einhergehenden Beschilderung einen Beitrag dazu, in der Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit für das besondere Engagement der Einsatzkräfte und die Notwendigkeit ihres besonderen Dienstes zu erhöhen?*

Zu 1. bis 3.:

Das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg wird größtenteils von den rund 112 000 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren getragen. Sie gewährleisten rund um die Uhr durch ihr ehrenamtliches Engagement die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Da die Feuerwehren Einrichtungen der Gemeinden sind, ist jede einzelne Gemeinde im Interesse der Erhaltung der Personalstärke und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gefordert, das ehrenamtliche Engagement in der Feuerwehr angemessen zu fördern. Die Landesregierung begrüßt daher grundsätzlich Maßnahmen der Gemeinden zur Förderung und Steigerung der Attraktivität des freiwilligen Feuerwehrdienstes, soweit diese in sachlichem Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen, von allen Feuerwehrangehörigen in gleicher Weise in Anspruch genommen werden können und den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Ehrenamtes nicht in Frage stellen.

Die Schaffung von speziellen Parkplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen widerspricht allerdings dem geltenden Recht (vgl. Antwort zu Frage 4 bis 6). Die Landesregierung sieht darin daher keine geeignete Maßnahme zur Stärkung des Ehrenamtes und zur Honorierung des Engagements der Einsatzkräfte. Zudem wäre zu beachten, dass die Bevorzugung von aktiven Feuerwehrangehörigen gegenüber Helferinnen und Helfern der Hilfsorganisationen zu Konflikten innerhalb der Gemeinde führen könnte. Die Privilegierung durch solche Parkplätze könnte auch in der Nachbarschaft zu Spannungen führen, gerade dann, wenn die Parkplätze in Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen nicht belegt sind.

Ob die Schaffung von speziellen Parkplätzen in Wohngebieten für aktive Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren zu einer deutlichen Verbesserung bei der Einhaltung der Eintreffzeiten führen würde, kann nicht abschließend bewertet werden. Das schnelle Erreichen der Einsatzstelle hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Verkehrslage. Gerade bei kurzen Entfernungen zwischen Wohnung und Feuerwehrhaus muss auch nicht zwingend ein Kraftfahrzeug genutzt werden, um zum Feuerwehrhaus zu kommen. Problematisch ist bei Freiwilligen Feuerwehren in der Regel die werktägliche Tagesverfügbarkeit, da viele ehrenamtliche Einsatzkräfte nicht an ihrem Wohnort arbeiten. Tagsüber ist aber das Parken in Wohngebieten häufig nicht problematisch. Die werktägliche Tagesverfügbarkeit wird durch Doppelmitgliedschaften in mehreren Feuerwehren (Wohnort und Arbeitsplatzort) sowie die gleichzeitige Alarmierung von mehr Einsatzkräften als in der Nachtzeit gelöst.

4. *Liegen schon Erfahrungswerte von der hessischen Stadt Raunheim vor, die bereits solche Parkplätze ausgewiesen hat?*
5. *Welche gesetzlichen Regelungen stehen einer Ausweisung von solchen besonderen Parkplätzen entgegen?*
6. *Worauf müssen Kommunen achten, die solche Parkplätze ausweisen möchten?*

Zu 4. bis 6.:

Die bundesweit geltende Straßenverkehrs-Ordnung enthält in ihrer Gesamtausrichtung den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts. Dieser Grundsatz gebietet die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Die straßenverkehrsrechtliche Ausweisung solcher Parkplätze, die nur von den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden dürften, widerspricht dieser bundesrechtlichen Vorgabe. Zu dieser rechtlichen Bewertung ist auch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gelangt. Kommunen dürfen daher solche besonderen Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ausweisen. Davon unberührt ist die Möglichkeit, auf privaten Stellplätzen entsprechende Rechte zu vergeben.

7. *Befürwortet sie die Einrichtung solcher Parkplätze durch die Kommunen im Land?*
8. *Befürwortet sie die Einrichtung solcher Parkplätze auch für „Helfer vor Ort“?*

Zu 7. und 8.:

Da die Schaffung von speziellen Parkplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen dem geltenden Recht widerspricht, kann die Landesregierung die Einrichtung solcher Parkplätze nicht befürworten.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär